

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0326
70 - Betriebsamt			Datum: 06.07.2017
Bearb.:	Sandhof, Martin	Tel.: -182	öffentlich
Az.:	70/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.07.2017	Anhörung

**Anfrage Frau Hahn zum Thema Inklusionsgruppe Grünpflege
hier: Antwort der Verwaltung**

In der Sitzung des Umweltausschusses am 17.05.2017 bat Frau Hahn um Prüfung, ob es sich beim Aufbau der Inklusionsgruppe „Grünpflege“ im Betriebsamt um eine neue Aufgabe gemäß § 28 GO handelt.

Antwort Amt 70

Es handelt sich bei den im Konzept vorgesehenen Arbeitsplätzen um **ausgelagerte Einzelarbeitsplätze gem. § 5 Abs. 4 WVO**, deren rechtlicher Status im SGB IX festgeschrieben ist.

Es werden somit Beschäftigungsverträge über einen ausgelagerten Arbeitsplatz gem. § 5 Abs. 4 WVO zwischen den entsprechenden Werkstätten (z. B. alsterarbeit/isa, elbe-Werkstätten, Norderstedter Werkstätten pp.) und der Stadt Norderstedt geschlossen.

Der Werkstattbeschäftigte bleibt Beschäftigter der Werkstatt und unterliegt weiterhin dem für die Werkstätten für behinderte Menschen geltenden arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis.

Durch den Einsatz des Beschäftigten auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz im Betrieb des Beschäftigungsgebers, hier: Stadt Norderstedt, wird das zwischen der Werkstatt für behinderte Menschen und dem Werkstattbeschäftigten bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis **nicht** berührt.

Der Beschäftigte verbleibt in der Gesamtverantwortung der jeweiligen Werkstatt, die mit den Rehabilitationsträgern (z. B. Grundsicherungsamt, ARGE) anhand der rechtlich vorgeschriebenen Hilfepläne und nachfolgenden finanziellen Bewilligungen die Kostenträgerschaft regeln.

Es besteht somit ein **ausschließliches Rechtsverhältnis** zwischen Werkstätten als anbietenden Dienstleistern (Mensch mit Behinderung als Kunde) und Kostenträgern.

In den genannten Beschäftigungsverträgen über einen ausgelagerten Arbeitsplatz gem. § 5 Abs. 4 WVO werden die Rechte und Pflichten zwischen Werkstattbeschäftigtem und dem Beschäftigungsgeber, in diesem Fall der Stadt Norderstedt, vereinbart (inhaltlich z. B. Wei-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

sungsbefugnis, Arbeitszeit, Sozialversicherung, Urlaub, Arbeitssicherheit, Arbeitsplatzbesetzung).

Seit 2012 werden solche Beschäftigungsverträge bei „Hempels“ abgeschlossen, die bei Bedarf zur weiteren Information vorgelegt werden können.

Bei einem Einsatz in der Grünpflege handelt es sich somit nicht um die Übernahme einer neuen Aufgabe, eine Beschlussfassung der Stadtvertretung ist nicht erforderlich.

Herr Jäger hat im Sozialausschuss in der Sitzung am 18.05.2017 unter TOP 9.11 auf die angeblich fehlende Beteiligung des Behindertenbeauftragten und bat um Klärung.

Hierzu liegt eine umfangreiche Stellungnahme vor, siehe Anlage 1.

Anlage 1:

Stellungnahme von Frau Müller/Dez. II zur Anfrage vom 18.05.2017 von Herrn Jäger im Sozialausschuss